

Guten Abend,

mein Name ist Antonia Schories gemeinsam mit meinem Kollegen Jan-Christopher Storl spreche ich für Theater Life – jung und kreativ in Norderstedt e. V.

Bereits in der vergangenen Sitzung des Kulturausschusses haben wir Fragen zu den geplanten Änderungen der Kulturförderrichtlinien gestellt. Aus der weiteren Befassung ergeben sich für uns insbesondere Fragen zum Inkrafttreten, zu den alternativen Spielstätten, zur zukünftigen Abwicklung der Förderung und zum Förderhöchstbetrag.

1. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die neuen Kulturförderrichtlinien sollen zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Anpassungen der vereinsinternen Finanzierung benötigen jedoch ebenso Vorlauf wie die Beantragung alternativer Fördermittel. Gleichzeitig befinden sich zahlreiche Produktionen für 2027 bereits seit längerer Zeit in Planung und wurden unter anderen finanziellen Rahmenbedingungen begonnen.

- **Welche Übergangsregelungen sind für die zum 1. Januar 2027 vorgesehene Einführung der neuen Kulturförderrichtlinien vorgesehen beziehungsweise welche Erwägungen liegen der Entscheidung zugrunde, auf solche Regelungen gegebenenfalls zu verzichten?**
- **Wie sollen bereits verbindlich geplante oder begonnene Produktionen und Veranstaltungen des Jahres 2027 behandelt werden, deren Planung noch unter den bisherigen finanziellen Rahmenbedingungen erfolgt ist?**
- **Welche Möglichkeiten wurden geprüft, das Inkrafttreten der neuen Regelungen zeitlich so zu gestalten, dass den Kulturträgern ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Finanzierungs- und Vereinsstrukturen verbleibt, und zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gekommen?**
- **Welcher zeitliche Vorlauf wird seitens der Stadt als angemessen angesehen, damit Kulturträger ihre Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsplanung, Raumplanung und gegebenenfalls die Beantragung alternativer Fördermittel an die neuen finanziellen Rahmenbedingungen anpassen können?**

2. Alternative Spielstätten und deren tatsächliche Nutzbarkeit

Im Zusammenhang mit den Änderungen wurde auf alternative Veranstaltungs- und Spielstätten verwiesen. Ob ein Raum tatsächlich eine geeignete Alternative darstellt, hängt jedoch von den Anforderungen der jeweiligen Produktion sowie seinen baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen ab.

Kinder- und Jugendschutz

Theater Life ist Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater und orientiert seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an dessen fachlichen Standards und dachverbandlichem Schutzkonzept. Für unsere generationsübergreifenden Produktionen sind insbesondere geeignete und getrennte Umkleide- und Rückzugsbereiche erforderlich.

- **Welche der als Alternativen zum Kulturwerk vorgesehenen Spielstätten ermöglichen eine generationsübergreifende Produktion unter den räumlichen Rahmenbedingungen, an denen wir unsere Kinder- und Jugendarbeit entsprechend den fachlichen Empfehlungen des BDAT ausrichten?**

- Welche dieser Spielstätten verfügen über geeignete und voneinander getrennte Umkleide- beziehungsweise Garderobenbereiche, sodass die für unsere generationsübergreifenden Produktionen notwendige Trennung und der Schutz der Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleistet werden können?
- In welcher Form wurden bei der Auswahl der als Ersatz vorgesehenen Spielstätten die räumlichen Anforderungen berücksichtigt, die sich für Kulturträger aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergeben, und zu welchen Ergebnissen ist diese Prüfung für die einzelnen Spielstätten gekommen?

Barrierefreiheit und inklusive Kulturarbeit

Theater Life ermöglicht auch Menschen mit Behinderungen die aktive Mitwirkung an seinen Produktionen. Deshalb ist für uns neben der Barrierefreiheit für das Publikum auch entscheidend, ob Bühne, Umkleiden und Backstage-Bereiche entsprechend erreichbar sind.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich abhängig von Genehmigung und Nutzung unter anderem aus dem Bauordnungsrecht, gegebenenfalls der Versammlungsstättenverordnung sowie der DIN 18040-1.

- Welche der vorgesehenen alternativen Spielstätten ermöglichen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einen barrierefreien beziehungsweise stufenlosen Zugang zu den für eine Theaterproduktion erforderlichen Bereichen – insbesondere zur Bühne, zu den Umkleide- und Backstage-Bereichen sowie zu einer geeigneten Sanitäreinrichtung?
- Welche dieser Spielstätten verfügen über die für das Publikum erforderlichen barrierefreien Zugänge, Besucherplätze und Sanitäreinrichtungen?
- Nach welchen bauordnungsrechtlichen und technischen Anforderungen wurde die Barrierefreiheit der jeweiligen alternativen Spielstätten bewertet, inwieweit wurden dabei die gegebenenfalls anzuwendende Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein und die DIN 18040-1 berücksichtigt und zu welchem Ergebnis kommt diese Bewertung für die einzelnen Räume?

Bauordnungsrechtliche und veranstaltungsbezogene Voraussetzungen

Die uns bekannten alternativen Spielstätten befinden sich in Schulgebäuden und verfügen über Kapazitäten von etwa 150 bis 350 Personen. Entscheidend für ihre Nutzung ist daher nicht nur die tatsächliche Raumgröße, sondern insbesondere die bauordnungsrechtlich beziehungsweise genehmigungsrechtlich zulässige Nutzung und Besucherzahl.

- Welche der als Alternativen benannten Räume fallen nach Auffassung der Stadt in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein und auf welcher Grundlage erfolgt die jeweilige Einordnung?
- Für welche maximale Besucherzahl und für welche Veranstaltungsnutzungen ist der jeweilige Raum nach den vorliegenden Bau- und Genehmigungsunterlagen zugelassen?
- Welche Einschränkungen bestehen für die einzelnen Räume insbesondere hinsichtlich Bestuhlung, Bühnen- beziehungsweise Szenenflächennutzung, Rettungswegen und sonstiger veranstaltungsbezogener Nutzungen?

Gastronomische Voraussetzungen

Bei öffentlichen Theaterveranstaltungen gehört der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln zum regulären Veranstaltungsbetrieb. Deshalb stellt sich auch die Frage, ob dies in den alternativen Spielstätten rechtlich und praktisch möglich ist.

- **In welchen der vorgesehenen alternativen Spielstätten ist der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig und welche Rahmenbedingungen oder Einschränkungen gelten dabei jeweils?**
- **Welche dieser Räume verfügen über die hierfür erforderliche beziehungsweise entsprechend ausgestattete gastronomische Infrastruktur und welche Möglichkeiten bestehen dort konkret für die gastronomische Versorgung des Publikums?**

Übersicht der alternativen Spielstätten

Eine Übersicht über mögliche alternative Spielstätten wurde bereits im Kulturausschuss thematisiert. Mit Stand heute liegt uns eine solche Übersicht nicht vor.

- **Wann wird den Kulturträgern eine vollständige Übersicht der vorgesehenen alternativen Spielstätten zur Verfügung gestellt?**
- **Welche Angaben wird diese Übersicht für jeden einzelnen Raum enthalten – insbesondere hinsichtlich zugelassener Besucherzahl und Veranstaltungsnutzung, vorhandener Umkleide- und Garderobenräume, barrierefreier Erreichbarkeit von Zuschauerbereich, Bühne und Backstage-Bereichen, technischer Ausstattung der Bühne, verfügbarer Sanitäreinrichtungen, gastronomischer Möglichkeiten sowie bestehender veranstaltungsbezogener Nutzungseinschränkungen?**

3. Zukünftige Abwicklung der Förderung von Raummieten

Nach den vorgesehenen Kulturförderrichtlinien sollen Kulturträger Zuschüsse zu den Kosten für Veranstaltungsräume beantragen können. Entscheidend ist dabei, wie Rechnungsstellung, Antrag beziehungsweise Mittelabruf und Auszahlung aufeinander abgestimmt werden und ob die Kulturträger die Raumkosten zwischenfinanzieren müssen.

- **Wie soll das zukünftige Verfahren von der Rechnungsstellung über die Beantragung des Zuschusses bis zur Auszahlung konkret ausgestaltet werden?**
- **In welcher Form ist eine Vorleistung durch die Kulturträger vorgesehen und wie soll das Verfahren ausgestaltet werden, um erhebliche zwischenzeitliche Liquiditätsbelastungen der Kulturträger zu vermeiden?**
- **Welche zeitlichen Abläufe beziehungsweise Bearbeitungsfristen sind zwischen Rechnungsstellung, Antrag beziehungsweise Mittelabruf und Auszahlung des städtischen Zuschusses vorgesehen?**

Bei Veranstaltungen am Jahresende ergibt sich zusätzlich das Problem, dass die endgültigen Raumkosten bei Antragstellung noch nicht feststehen können. Das Weihnachtsmärchen von Theater Life findet beispielsweise im Dezember statt.

- **Auf welcher Grundlage sollen die Kulturträger die Raumkosten bei Antragstellung beziffern – beispielsweise anhand eines Angebots, einer Kostenprognose oder einer vorläufigen Buchungsbestätigung?**

- Wie erfolgt die abschließende Abrechnung, wenn die tatsächlichen Raumkosten von den bei Antragstellung zugrunde gelegten Kosten abweichen?
- Bis zu welchem Zeitpunkt können Rechnungen für Veranstaltungen eingereicht werden, die erst im Dezember stattfinden?
- Wie wird mit einem für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Zuschuss verfahren, wenn die endgültige Abrechnung aufgrund des Veranstaltungszeitpunktes erst nach dem Jahreswechsel abgeschlossen werden kann?

Die für die Raumförderung zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme wird mit Beschluss des städtischen Haushaltes für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellt. Gleichzeitig verteilen sich die Förderanträge nicht gleichmäßig über das Kalenderjahr.

- Zu welchem Zeitpunkt wird festgestellt, ob die beantragte Gesamtfördersumme den verfügbaren Betrag überschreitet und deshalb eine prozentuale Kürzung erforderlich wird?
- Wann erhalten die Kulturträger verbindliche Kenntnis über die tatsächliche Höhe ihrer Förderung?
- Wie wird gewährleistet, dass Kulturträger ihre Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch verlässlich kalkulieren können?

4. Förderhöchstbetrag von 10.000 Euro je Kulturträger

Die vorgesehenen Kulturförderrichtlinien sehen einen maximalen Förderbetrag von 10.000 Euro je Kulturträger vor. Die Norderstedter Kulturträger unterscheiden sich jedoch erheblich hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl, Anzahl ihrer Sparten und ihres Tätigkeitsumfangs.

- Welche sachlichen Kriterien lagen der Festlegung des Förderhöchstbetrages von 10.000 Euro je Kulturträger zugrunde und wie wurden diese Kriterien bei der Bemessung des konkreten Höchstbetrages gewichtet?
- In welcher Weise wurden bei der Festlegung dieses Höchstbetrages Unterschiede hinsichtlich Mitgliederzahl, Anzahl der Sparten beziehungsweise Gruppen und Umfang der kulturellen Tätigkeit der einzelnen Kulturträger berücksichtigt?

Mehrere eigenständige und als Kulturträger anerkannte Vereine können jeweils einen eigenen Förderhöchstbetrag in Anspruch nehmen. Mehrere Sparten innerhalb eines einzigen Vereins unterliegen hingegen gemeinsam derselben Höchstgrenze.

- Auf welcher sachlichen Grundlage wird ein einheitlicher Förderhöchstbetrag für Kulturträger mit sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Tätigkeitsumfängen als angemessen angesehen, insbesondere wenn mehrere eigenständig arbeitende Sparten unter einem gemeinsamen Vereinsdach organisiert sind?
- In welcher Weise wurde bei der Ausgestaltung der Regelung untersucht, ob dadurch ein struktureller Anreiz entstehen kann, bislang unter einem Vereinsdach organisierte Sparten

rechtlich zu verselbstständigen, da für jeweils eigenständig anerkannte Kulturträger gesonderte Förderhöchstbeträge gelten, und zu welchem Ergebnis ist diese Betrachtung gekommen?

- Welche alternativen Bemessungsmodelle wurden geprüft, die neben dem Rechtsträger beispielsweise auch dessen Größe, Anzahl der Sparten oder Umfang der kulturellen Tätigkeit berücksichtigen, und aus welchen Gründen wurden diese gegebenenfalls nicht weiterverfolgt?

Abschließend

Die aufgeworfenen Fragen betreffen aus unserer Sicht die praktische Umsetzbarkeit der neuen Kulturförderrichtlinien und die Planungssicherheit der betroffenen Kulturträger. Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 27. August ausdrücklich beschlossen, die Kulturträger bei der Weiterentwicklung der Kulturförderrichtlinien frühzeitig zu beteiligen.

- In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt soll diese Beteiligung erfolgen und welche Möglichkeiten der Mitwirkung an den noch offenen Umsetzungsfragen sind für die Kulturträger vorgesehen?
- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung beziehungsweise der Kulturausschuss vor, die Einführung der neuen Regelungen mit einer angemessenen Übergangsfrist zu versehen und die noch offenen Umsetzungsfragen im Rahmen der beschlossenen Beteiligung gemeinsam mit den betroffenen Kulturträgern zu klären?

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in der veröffentlichten Niederschrift unter TOP 7 als Datum für das Inkrafttreten des Beschlusses B11/0173 der 01.01.2026 genannt wird.

Vielen Dank.